



Sprecher: Dr. Ralf Schramm; Am Sonnenhang 8; 84091 Attenhofen  
08753 967317

## Zweckverband Wasserversorgung Hallertau

Wolnzacher Straße 6  
84072 Au in der Hallertau

- Werkleiter Thomas Dengler
- Verbandsvorsitzender Franz Stiglmair

**- mit der Aufforderung zur Weiterleitung an alle Verbandsräte!**

Attenhofen, den 06.09.2023

Sehr geehrter Herr Dengler, Herr Stiglmair,

nachdem wir erfahren haben, dass offenbar am 24. August 2023 eine nichtöffentliche Sitzung zum Thema Finanzierung von Verbesserungsmaßnahmen stattgefunden hat, für die uns keinerlei Geheimhaltungsgrund ersichtlich ist, fordert die Bürgerinitiative „Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz“ ein Teilnahme- und Rederecht in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Wasserzweckverbands zum Thema Finanzierung von Verbesserungsmaßnahmen.

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ein solcher Geheimhaltungsgrund ist im Zusammenhang mit der Finanzierung von Verbesserungsbeiträgen nicht ersichtlich.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bürgerinitiative die Interessen eines großen Teils der Bürger im Versorgungsgebiet vertritt.

Wir möchten ferner jeden einzelnen der Verbandsräte auf sein Recht, in unseren Augen sogar seine Pflicht, hinweisen, durch eigene Antragstellung z.B. zu Beginn der Sitzung darauf hinzuwirken, den entsprechenden Tagesordnungspunkt auf eine öffentliche Sitzung zu verlegen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Dr. Josef Ziegler, Würzburg:

**„Information und Geheimhaltung. Anspruch von Ratsmitgliedern und Öffentlichkeit gegenüber Bürgermeister und Verwaltung**

Bezogen auf die Entscheidungsprozesse in den Vertretungsorganen ist immer wieder in Erinnerung zu rufen, dass diese – hergeleitet aus dem Demokratieprinzip – grundsätzlich öffentlich stattzufinden haben (Art. 52 GO). Nach wie vor besteht eine vielfach zu beobachtende Neigung, allein mit dem Hinweis auf eine ungestörte Beratung oder aus Scheu vor einer kritischen Öffentlichkeit hinter verschlossene Türen zu beraten und zu entscheiden.

Die unzulässige Praxis wird dadurch befördert, dass ein Verstoß gegen das Grundprinzip der Öffentlichkeit keine Folgen für die Gültigkeit der Beschlüsse hat und auch die Rechtsaufsichtsbehörden kaum Veranlassung sehen, dagegen einzuschreiten – was sie unter dem neuerdings geltenden Opportunitätsgrundsatz auch nicht mehr müssen.

Die Rechtslage ist gleichwohl eindeutig: **Der Regelfall ist die öffentliche Sitzung. Die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung ist die Ausnahme und bedarf damit der gesonderten Begründung und nicht umgekehrt.** Die typischen Fälle, bei denen diese Begründung ohne weiteres gegeben ist, sind bekannt: Grundstücksgeschäfte, Personalangelegenheiten, Abgabenvorgänge (Widerspruch, Stundung, Erlass).“

[http://www.presserecht.de/index.php?option=com\\_content&task=view&id=49&Itemid=33](http://www.presserecht.de/index.php?option=com_content&task=view&id=49&Itemid=33)

Wir fordern den Wasserversorger daher auf, Sitzungen mit dem Inhalt “Finanzierung von Verbesserungsbeiträgen“ ausschließlich öffentlich abzuhalten und der Bürgerinitiative Teilnahme- und Rederecht zu gewähren.

Insbesondere warnt die Bürgerinitiative vor weiteren Einflussnahmen auf die Verbandsräte durch etwaige hinzugezogene externe Berater oder ähnliche unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit hat ein Recht, über sämtliche, auch nichtöffentliche, Sitzungsinhalte bezüglich der Finanzierung von Verbesserungsmaßnahmen umfassend und im Wortlaut Kenntnis zu erhalten, da es eben diese Bürger sind, die massiv davon betroffen sind.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Ralf Schramm